

# Streitfragen Strafrecht

## Vorwort

Der vorliegende Karteikartensatz stellt einen Überblick über die wichtigsten Streitfragen des Strafrechts dar, die häufig in Klausuren vorkommen. Er versteht sich dabei in erster Linie als **Lernbehelf**, der die Lektüre umfassender Lehrbücher nicht ersetzen, sondern ergänzen will. Sie sollten sich zum Ziel setzen, die Inhalte der Karteikarten zu Ihrem aktiven, in der Klausur frei reproduzierbaren Wissen zu machen.

Auf vielen Karten finden Sie Literaturhinweise. Unser Ziel war es dabei nicht, umfassende Nachweise für die jeweils behandelten Fragen zu geben, sondern Sie auf Fundstellen hinzuweisen, in denen das jeweils besprochene Problem besonders klar und anschaulich erklärt wird. Wenn Sie sich mit diesen Hinweisen befassen, können Sie auch gut an den entsprechenden Stellen eigene, vertiefende Karteikarten einfügen und so die Effektivität dieses Kartensatzes erhöhen.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen wir Ihnen alles Gute!

*Philipp Lutz & Jan Niederle*

## Abkürzungen

Neben allgemein üblichen Abkürzungen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

A. – Auffassung

a.E. – am Ende

a.i.i.c. – actio illicita in causa

a.l.i.c. – actio libera in causa

Alt. – Alternative

allg. – allgemein(en)

Arg. – Argument(e)

Bsp. – Beispiel

Bspe. – Beispiele

bzgl. – bezüglich

bzw. – beziehungsweise

Def. – Definition

d. h. – das heißt

entspr. – entsprechend(en)

Erg. – Ergebnis

ETI – Erlaubnistatbestandsirrtum

Ggf. - gegebenenfalls

h. M. – herrschende Meinung

insb. – insbesondere

i. S. d. – im Sinne des

i. S. v. – im Sinne von

KK – Karteikarte

KV – Körperverletzung

Lit. – Literatur

M.a.W. – Mit anderen Worten

obj. – objektiv(er)

PolG – Polizeigesetz(e)

RFG – Rechtfertigungsgrund/-gründe

Rn. – Randnummer

Rspr. – Rechtsprechung

s.o. – siehe oben

sog. – sogenannte(r)

str. – streitig

StrRG – Gesetz zur Reform des Strafrechts

SV – Sachverhalt

T. – Theorie

Tb. – Tatbestand

u. – und

Vor. – Voraussetzung(en)

Vorbem. – Vorbemerkung

## Strafrecht Allgemeiner Teil (Karten 1-26)

Eventualvorsatz / Bedingter Vorsatz	1	Rücktritt (§ 24) trotz Vollendung	16
Absichtsprovokation (§ 32)	2	Rücktritt (§ 24); Zeitpunkt der Beurteilung beim fehlgeschlagenen Versuch (1)	17a
Können sich Staatsorgane bei Eingriffen in Bürgerrechte auf allg. RFG berufen?	3	Rücktritt (§ 24); Zeitpunkt der Beurteilung beim fehlgeschlagenen Versuch (2)	17b
Durch Täuschung/Drohung bedingte Einwilligung	4	Rechtmäßiges Alternativverhalten bei Fahrlässigkeitsdelikten	18
Reicht ein dringender Tatverdacht für § 127 StPO aus?	5	Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme	19
Actio libera in causa	6	Täter hinter dem Täter (§ 25 I 2. Alt.)	20
Extensiver Notwehrexzess	7	Auswirkungen des error in persona beim Haupttäter auf den Anstifter	21
Erlaubnistatbestandsirrtum	8	Anstiftung ohne kommunikative Beeinflussung bzw. ohne geistige Willensbeeinflussung	22
Aberratio ictus	9	Anstiftung (§ 26) – Aufstiftung	23
Versuch: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft	10	Kausalität der Beihilfe für die Haupttat	24
Versuch: Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft	11	Beihilfe durch Unterlassen; Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme durch Unterlassen	25a,b
Versuch: Unmittelbares Ansetzen beim unechten Unterlassungsdelikt	12	Garantenstellung (§ 13) bei getrennt lebenden Ehegatten	26
Versuch bei besonders schweren Fällen (Regelbeispiele)	13a,b		
Aufgeben der Tat (§ 24 I 1 1. Alt.)	14		
Anforderungen an die Verhinderung der Vollendung beim Rücktritt (§ 24 I 1 2. Alt.)	15		

## **Strafrecht Besonderer Teil (Karten 27-57)**

Hausfriedensbruch bei genereller Zutritts-erlaubnis (§ 123)	27
Falsche Aussage (§§ 153 ff.)	28
Verleiten eines vermeintlich Gutgläubigen zur Falschaussage (§ 160)	29
Verhältnis von Totschlag u. Mord	30
Heimtücke (§ 211)	31
Verdeckungsmord durch Unterlassen (§ 211)	32a,b
§ 224 I Nr. 5	33
Wichtiges Körperglied (§ 226 I Nr. 2)	34
Freiheitsberaubung trotz mangelndem Fortbewegungswillen (§ 239)	35
Drohung mit Unterlassen (§ 240)	36
Gewahrsamsbegriff bei Bewusstlosigkeit (§§ 242, 249)	37
Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung (§ 242)	38
Anwendung von § 243 II bei Fehlvorstellung über die Geringwertigkeit	39
„Beisichführen“ (§ 244 I)	40
Bandenbegriff (§§ 244 I Nr. 2, 250 I Nr. 2)	41
Gefährliches Werkzeug (§§ 244 I Nr. 1a 2. Alt., 250 I Nr. 1a 2. Alt.)	42
Anforderungen an die Zueignung (§ 246)	43
Wiederholte Zueignung (§ 246)	44
Vermögensbegriff (§§ 253, 263, 266)	45

Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung	46a
Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung	46b
Finalzusammenhang von Nötigungsmittel und Wegnahme bei § 249	47
Auf frischer Tat betroffen (§ 252)	48
Abgrenzung zwischen Begünstigung (§ 257) und Beihilfe (§ 27) zur Vortat	49
Ist bei § 259 ein Absatzerfolg notwendig?	50
Vortäter als Dritter im Rahmen von § 259 I	51
Irrtum trotz Zweifel (§ 263)	52
Nähebeziehung bei Dreiecksbetrug (§ 263)	53
Vermögensbetreuungspflicht aus sittenwidrigen Geschäften (§ 266 I 2. Alt.)	54
Verfälschen durch den Aussteller (§ 267)	55
Teleologische Reduktion des § 306a I?	56
Beifahrer als Gefährdungsobjekt (§ 315c)	57

Lektorat: Thomas Schröder

### **Strafrecht AT: Absichtsprovokation = Provozierte Notwehr (§ 32)**

Bei der Absichtsprovokation wird ein Angriff **absichtlich provoziert**, um den anderen unter dem Deckmantel der Notwehr (§ 32) zu verletzen.

#### ***Beispielfall***

*X unterhält sich in der Disco angeregt mit der Y, deren Freund Z ihm als äußerst eifersüchtig bekannt ist. X unterhält sich nur deshalb mit der Y, damit er den Z verprügeln kann, wenn ihn dieser - von Eifersucht angetrieben - körperlich angreift. Z stürmt auf X zu und greift ihn körperlich an. Dem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff des Z entgeht X dadurch, dass er ihn sofort niederschlägt. Ist X durch § 32 gerechtfertigt? Bei der Beantwortung sind die verschiedenen Auffassungen und ein möglicher Streitentscheid darzustellen.*

## Beispielsfall

**1) Rechtsbewährungstheorie:** Gegen einen absichtlich provozierten Angriff ist Notwehr **uneingeschränkt** zulässig. Das Rechtsbewährungsprinzip verlangt, dass der Provozierte der Provokation widerstehen muss. Hier: § 32 (+).

**2) Selbstschutzhtheorie:** Gegen einen absichtlich provozierten Angriff ist Notwehr nur dann zulässig, wenn **keine andere Selbstschutzmöglichkeit besteht**. Hiernach muss der Provokateur dem Angriff zunächst ausweichen. Wenn dies nicht möglich ist, behält er sein Notwehrrecht. X hätte erst versuchen müssen, den Schlägen durch Flucht oder Schutzwehr auszuweichen, auch wenn er dabei Gefahr liefe, selbst leichte Körperverletzungen zu erleiden. Hier: § 32 (-).

**3) Lehre von der actio illicita in causa:** Gegen einen absichtlich provozierten Angriff ist Notwehr zwar zulässig, der Provokateur wird aber wegen der absichtlichen Verursachung der Tat über den Gedanken der **a.i.i.c.** haftbar gemacht. Verteidigungshandlung des X ist durch § 32 gerechtfertigt, aber sein Vorverhalten ist gem. § 223 I als KV strafbar.

**4) Rechtsmissbrauchstheorie:** Sie **verneint** das Notwehrrecht, weil der Herausforderer seine Notwehrbefugnis missbraucht u. dieser Rechtsmissbrauch keinen Schutz verdient. Hier: § 32 (-)

**5) Einwilligungstheorie:** Sie sieht in der vorausgegangenen Provokation einen, der Einwilligung ähnlichen, Verzicht auf Rechtsgüterschutz. Durch diese Einwilligung des Provokateurs **entfällt die Rechtswidrigkeit** des Angriffs, folglich ist Notwehr unzulässig. Hier: § 32 (-).

**Streitentscheid:** **Gegen** die **1. T.** spricht, dass doch gerade der Grundgedanke des Notwehrrechts, die **Behahrung der Rechtsordnung**, gegenüber dem Provokateur versagt. Dieser hat den Provozierten planmäßig in eine Situation hineinmanövriert, in der er ihn verletzen kann. Der Provokateur ist in dieser Lage nicht mehr als Repräsentant der Rechtsordnung anzusehen. **Gegen** die Rechtsfigur der **a.i.i.c.** spricht, dass es nicht logisch ist, die Provokationshandlung als rechtswidrig zu betrachten, obwohl sie doch letztlich eine rechtmäßige Verteidigungshandlung ermöglichen soll. Beide Theorien sind abzulehnen. Nach den anderen Theorien ist X nicht durch § 32 gerechtfertigt.

## **Strafrecht AT: Reicht ein dringender Tatverdacht für § 127 I StPO aus?**

Nach § 127 I 1 StPO ist **jedermann** befugt, einen auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, auch ohne richterliche Anordnung **vorläufig** festzunehmen.

Umstritten ist, ob § 127 I 1 StPO eine wirklich begangene Straftat bzw. rechtswidrige Tat voraussetzt oder ob dringender Tatverdacht genügt.

### **Frage**

Stellen Sie den Meinungsstreit zu diesem Problem dar.

### **Beispielfall**

*X hat den Schlüssel zu seinem Ferienhaus verloren und versucht nun, die Türe mit einem entsprechenden Schraubenzieher zu öffnen. Bei diesem Vorgang wird er von einem Spaziergänger Y beobachtet, der die Situation falsch versteht und X für einen Einbrecher hält. Gerade als X die Türe geöffnet hat, wird er von Y zur Rede gestellt. X versucht, seine Lage zu erklären, doch als er nach seinem Ausweis gefragt wird, stellt X fest, dass er ihn in seiner Hauptwohnung vergessen hat. Y hält die Ausführungen des X für eine „billige“ Ausrede. Der körperlich überlegene Y greift den X am Arm und bringt ihn zur nahe gelegenen Polizeiwache. Strafbarkeit des Y gem. § 239 I?*

## Frage

**1. Theorie:** Nach dieser Theorie reicht für § 127 StPO ein **dringender Tatverdacht** aus, wenn der Festnehmende diesen nach **pflichtgemäßer Prüfung** annehmen konnte. Es ist also ausreichend, wenn sich aus der Zusammenschau aller erkennbaren äußeren Umstände im Tatzeitpunkt ein dringender Tatverdacht für eine Straftat ergibt.

**2. Theorie:** Nach dieser Theorie ist § 127 StPO nur bei einer **tatsächlich** begangenen **rechtswidrigen** und **schuldhaften** Straftat zulässig. **Teilweise** wird auch vertreten, dass § 127 StPO nur bei einer tatsächlich rechtswidrigen Tat einschlägig ist, d. h. es ist nicht erforderlich, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat. **Andere** hingegen setzen nur den objektiven Tatbestand der Tat voraus, hinsichtlich der übrigen Merkmale reicht hingegen ein dringender Tatverdacht.

**Streitentscheid:** Die **1. T.** ist **abzulehnen**. Der zu Unrecht Festgenommene weiß in manchen Fällen gar nicht, warum er eigentlich angegriffen wird. Es ist dann nicht nachvollziehbar, ihm das Notwehrrecht zu versagen. Dem Verdächtigen wird das Risiko eines Irrtums aufgebürdet u. er hätte die Festnahme zu dulden. Es ist sachgerechter, eine tatsächlich begangene Straftat zu fordern. Wenn der Festnehmende irrtümlich vom Vorliegen einer Straftat bzw. rechtswidrigen Tat ausgeht, ist auch er nicht schutzlos. In diesem Fall liegt nämlich ein Erlaubnistatbestandsirrtum (siehe Karte 8) vor, der zum Vorsatzausschluss bzw. zum Ausschluss des Vorsatzschuldvorwurfs führt.

## Beispielfall

Y hat durch sein Verhalten X der Freiheit vorsätzlich beraubt. Eine Rechtfertigung gem. § 32 (Nothilfe) scheidet aus, da kein Angriff des X vorlag. Dieser wollte nämlich nur in die von ihm rechtmäßig genutzte Wohnung kommen. Rechtfertigung gem. § 127 I 1 StPO? Obj. wurde zwar keine Tat begangen, aber nach der 1. T. bestand aus Sicht des Y ein dringender Tatverdacht. Dieser drängte sich ihm nach den äußeren Umständen u. nach einer pflichtgemäßen Prüfung auf, § 127 I 1 StPO (+), d. h. § 239 I (-). Nach der 2. T. kann sich Y nicht auf § 127 I 1 StPO berufen, aber Prüfung des Erlaubnistatbestandsirrtums (=> § 16 I 1 analog). Y hätte sich nicht gem. § 239 I strafbar gemacht. In Ermangelung einer entspr. Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wäre Y straflos.